

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Covid-19-Impfkomplikationen – wie ist die Lage in Baden-Württemberg?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Informationen (registrierte Diagnosen nach ICD-10, Verläufe, zahlenmäßige Größenordnung, Gesundheitszustand der Betroffenen vor erfolgter Impfung) liegen ihr über Verdachtsfälle auf Impf-Nebenwirkungen (einschließlich Impfkomplikationen, schwere Reaktionen, möglicherweise Todesfälle) in engem zeitlichem Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen im Sinne der vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in dessen „Sicherheitsberichten“ genutzten Erhebungssystematik bei seit Beginn der Impfungen und bis heute in Baden-Württemberg geimpften Personen vor – vor dem Hintergrund der Tatsache (siehe Drucksache 17/827), dass in den Impfzentren in Baden-Württemberg bereits bis zum 15. September 2021 ca. acht Mio. Covid-19-Impfdosen verimpft wurden und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in seinem „Sicherheitsbericht“ vom 26. Oktober 2021 je 1.000 verimpfte Impfdosen bundesweit jeweils 1,6 Verdachtsfälle auf Impfkomplikationen, 0,2 schwerwiegende Reaktionen und bisher insgesamt 1.802 Verdachtsfälle auf einen tödlichen Ausgang im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen anführt?
2. Wie schlüsseln sich (unter tabellarischer Darstellung unter Bezug auf die ICD-10 Systematik) die unter Frage 1 erfragten Daten zu Impfnebenwirkungen bzw. Impfkomplikationen (einschließlich schwerer Reaktionen, möglicherweise Todesfällen) nach den bei den Gesundheitsämtern der 35 Land- und neun Stadtkreise vorliegenden und von den Gesundheitsämtern mutmaßlich an das PEI berichteten baden-württembergischen Daten zu Impfkomplikationen nach der Häufigkeit der gemeldeten Diagnosen auf – jeweils in kumulierter Anzahl und zeitlich bezogen auf die Stichdaten: 30. März 2021, 31. August 2021, 30. September 2021?

3. Welche Daten oder Inhalte, gegebenenfalls auch (z. B. durch Autopsie) festgestellte Todesursachen bei tödlichem Ausgang, betreffend Covid-19-Impfkomplikationen wurden – vgl. Frage 1 und 2, unter analoger tabellarischer Darstellung – seit Beginn der Impfungen und bis zum 30. September 2021 von den Gesundheitsämtern der 35 Land- und neun Stadtkreise pflichtgemäß an das PEI gemeldet (Zitat aus dem PEI-„Sicherheitsbericht“ vom 26. Oktober 2021, Seite 41: „Meldungen von Nebenwirkungen nach Impfung mit COVID-19-Impfstoffen erhält das Paul-Ehrlich-Institut nach dem Infektionsschutzgesetz über die Gesundheitsämter. Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, Impfkomplikationen, d. h. gesundheitliche Beschwerden, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen und nicht evident auf andere Ursachen zurückzuführen sind, namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das wiederum unverzüglich und in pseudonymisierter Form [d. h. ohne Angaben des Namens und der Adresse des Patienten] an das Paul-Ehrlich-Institut meldet.“), bezogen auf die Stichdaten: 30. März 2021, 31. August 2021, 30. September 2021?
4. Welche Daten oder Inhalte betreffend Covid-19-Impfkomplikationen haben – vgl. Frage 2 und 3 und unter analoger Darstellung – die Gesundheitsämter oder haben andere Stellen der Kreise in diesem Zusammenhang seit Beginn der Impfungen und bis heute wann an welche Stellen des Landes Baden-Württemberg (z. B. das Landesgesundheitsamt, das Sozialministerium) gemeldet, um ein Lagebild betreffend Impfkomplikationen zu generieren?
5. Auf welche Weise erfährt das Sozialministerium Daten und Inhalte im Sinne der Fragen 1, 2 und 4 zu Covid-19-Impfkomplikationen, und welche Stelle registriert sie dort bzw. wertet sie inhaltlich aus?
6. Entspricht der Wissensstand des Sozialministeriums über Impfkomplikationen in Baden-Württemberg folglich – im Sinne der Fragen 1, 2, 3 und 4 – nach Umfang und Inhalt im Regelfall zeitnah dem strukturierten Lagebild, welches das PEI aus den gesetzlich geforderten Meldungen baden-württembergischer Gesundheitsämter und möglicherweise anderer baden-württembergischer Stellen über Impfkomplikationen in Baden-Württemberg erhält?
7. Existieren vonseiten des Sozialministeriums oder anderer zuständiger Landesstellen Erlasse, Direktiven, Rundschreiben, Anweisungen und dergleichen an Stellen der öffentlichen Verwaltung, wie Impfkomplikationen im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfkampagne in der Kommunikation gegenüber gewählten politischen Vertretungsgremien, gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit und den Medien zu behandeln seien bzw. ob, wie und in welcher Weise solche Informationen betreffend Impfkomplikationen bekanntzugeben seien?
8. Falls es – vgl. Frage 7 – derartige Erlasse oder Anweisungen gab oder gibt, wann wurden sie (in einem Zeitraum seit Beginn der Impfungen in Baden-Württemberg und bis heute) von welcher Stelle mit jeweils welchen Inhalten oder Forderungen (unter tabellarischer Aufstellung der Inhalte und Forderungen) nach jeweils welchen erwünschten Handlungsweisen gegenüber welchen Stellen der öffentlichen Verwaltung ausgesprochen?
9. Gab es – analog zu Frage 7 – Kontakte mit Vertretern öffentlich-rechtlicher oder anderer Medien, insbesondere Medien in der sachlichen Zuständigkeit des Landtags, die Wünsche der Landesregierung betreffend die Kommunikation von Informationen zu Impfkomplikationen im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen gegenüber der Öffentlichkeit betrafen, und falls ja, von welchen Stellen mit wem, zu welchem Zeitpunkt und welchen Inhalts?

10.11.2021

Sänze AfD

Begründung

Der „Sicherheitsbericht“ des PEI vom 20. September 2021 gibt eine bundesweite Melderate von Verdachtsfällen auf Impfkomplicationen (kumuliert für alle zugelassenen Covid-19-Impfstoffe) von 1,5 Fällen auf 1.000 Impfungen an (Stand 31. August 2021). Für schwerwiegende Reaktionen betrug die Melderate 0,15 auf 1.000 Impfdosen. Der „Sicherheitsbericht“ des PEI vom 26. Oktober 2021 nennt zwischen dem 27. Dezember 2020 und dem 30. September 2021 respektive 1,6 und 0,2 Meldungen auf 1.000 Impfdosen. Bis 30. September 2021 verzeichnete das PEI auf ca. 108 Mio. Impfdosen bundesweit 1.802 Verdachtsfallmeldungen auf Impfkomplicationen mit tödlichem Ausgang. Der „Sicherheitsbericht“ vom 26. Oktober erfasst den Zeitraum der von der Landesregierung intensivierten und mit starken gesellschaftlichen Einschränkungen unterlegten Impfkampagne noch nicht. Er listet als (bundesweit) bekannt gewordene schwerwiegende Nebenwirkungen von Covid-19-Impfungen unter anderem: Myokarditis und Perikarditis (insbesondere bei männlichen Jugendlichen und jungen Männern zwischen zwölf und 29 Jahren), Anaphylaxie, Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom, Thrombozytopenie Immunthrombozytopenie, Guillain-Barré-Syndrom. Der „Sicherheitsbericht“ vom 20. September (Seite 17) berichtete (Stand 31. August 2021) bereits 51 Fälle von Myokarditis/Perikarditis bei zwölf- bis 17-jährigen Jungen nach Impfung mit mRNA-Impfstoffen – gegenüber statistisch zu erwartenden 5,7 bis 7,6 Fällen bzw. je einen Fall auf 17.271 Impfdosen. Die verwendeten Impfstoffe haben, wie die Landesregierung (siehe Drucksache 17/709) mehrfach betont, eine bedingte Zulassung für ein Jahr. Allein im Enzkreis wurden zwischen dem 22. Januar und dem 30. September 2021 ca. 100.000 Covid-19-Impfungen verabreicht. Dennoch konnte die Leiterin des Gesundheitsamts, Frau Dr. J., dem Sozialausschuss des Kreistags anlässlich ihres Berichts zur Pandemie weder am 15. März noch am 21. Oktober 2021 über beobachtete Impfkomplicationen (die gemäß der PEI-Statistik ja zu erwarten sind) Auskunft geben: Frau Dr. J. hatte Daten „nicht dabei“. Die Gesundheitsämter sind (siehe „Sicherheitsbericht“ vom 20. September 2021, Seite 31 f.) diejenigen Stellen, die aufgrund gesetzlicher Meldepflicht Meldungen über Impfkomplicationen Ärzten erhalten und diese anonymisiert an das PEI melden. Da die Daten von den Gesundheitsämtern gesammelt und an das PEI gemeldet werden müssen, um anteilig die Bundesstatistik zu Covid-19-Impfkomplicationen zu bilden, liegen sie in Baden-Württemberg definitiv vor. Sie sind gerade angesichts der die Grundrechte nicht geimpfter Menschen stark einschränkenden Politik der Landesregierung in Verbindung mit ihrer Impfkampagne von großem öffentlichem Interesse. Gemäß der Bundes-Statistik des PEI ist hierzulande bei über acht Mio. verabreichten Impfdosen eine vierstellige Größenordnung an schweren Reaktionen statistisch zu erwarten, die der Fragesteller in Baden-Württemberg in öffentlichen Medien nicht abgebildet findet. Es interessiert, wer das Kommunikationsverhalten der Gesundheitsämter gegenüber gewählten Gremien und der Öffentlichkeit bestimmt.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. Januar 2022 Nr. 51-0141.5-017/1264 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Informationen (registrierte Diagnosen nach ICD-10, Verläufe, zahlenmäßige Größenordnung, Gesundheitszustand der Betroffenen vor erfolgter Impfung) liegen ihr über Verdachtsfälle auf Impf-Nebenwirkungen (einschließlich Impfkomplicationen, schwere Reaktionen, möglicherweise Todesfälle) in engem zeitlichem Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen im Sinne der vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in dessen „Sicherheitsberichten“ genutzten Erhebungssystematik bei seit Beginn der Impfungen und bis heute in Baden-Württemberg

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

geimpften Personen vor – vor dem Hintergrund der Tatsache (siehe Drucksache 17/827), dass in den Impfzentren in Baden-Württemberg bereits bis zum 15. September 2021 ca. acht Mio. Covid-19-Impfdosen verimpft wurden und das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in seinem „Sicherheitsbericht“ vom 26. Oktober 2021 je 1.000 verimpfte Impfdosen bundesweit jeweils 1,6 Verdachtsfälle auf Impfkomplicationen, 0,2 schwerwiegende Reaktionen und bisher insgesamt 1.802 Verdachtsfälle auf einen tödlichen Ausgang im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen anführt?

2. Wie schlüsseln sich (unter tabellarischer Darstellung unter Bezug auf die ICD-10 Systematik) die unter Frage 1 erfragten Daten zu Impf-Nebenwirkungen bzw. Impfkomplicationen (einschließlich schwerer Reaktionen, möglicherweise Todesfällen) nach den bei den Gesundheitsämtern der 35 Land- und neun Stadtkreise vorliegenden und von den Gesundheitsämtern mutmaßlich an das PEI berichteten baden-württembergischen Daten zu Impfkomplicationen nach der Häufigkeit der gemeldeten Diagnosen auf – jeweils in kumulierter Anzahl und zeitlich bezogen auf die Stichdaten: 30. März 2021, 31. August 2021, 30. September 2021?
3. Welche Daten oder Inhalte, gegebenenfalls auch (z. B. durch Autopsie) festgestellte Todesursachen bei tödlichem Ausgang, betreffend Covid-19-Impfkomplicationen wurden – vgl. Frage 1 und 2, unter analoger tabellarischer Darstellung – seit Beginn der Impfungen und bis zum 30. September 2021 von den Gesundheitsämtern der 35 Land- und neun Stadtkreise pflichtgemäß an das PEI gemeldet (Zitat aus dem PEI-„Sicherheitsbericht“ vom 26. Oktober 2021, Seite 41: „Meldungen von Nebenwirkungen nach Impfung mit Covid-19-Impfstoffen erhält das Paul-Ehrlich-Institut nach dem Infektionsschutzgesetz über die Gesundheitsämter. Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, Impfkomplicationen, d. h. gesundheitliche Beschwerden, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen und nicht evident auf andere Ursachen zurückzuführen sind, namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das wiederum unverzüglich und in pseudonymisierter Form [d. h. ohne Angaben des Namens und der Adresse des Patienten] an das Paul-Ehrlich-Institut meldet.“), bezogen auf die Stichdaten: 30. März 2021, 31. August 2021, 30. September 2021?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat die Anzahl der von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten in Baden-Württemberg abgerechneten Behandlungsfälle mit Impfkomplicationen (ICD-Code T88.1) für die Quartale 1/2021 bis 2/2021 sowie anteilig für das Quartal 3/2021 ausgewertet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl Behandlungsfälle mit Impfkomplicationen (ICD-Code T88.1) in Baden-Württemberg (Stand: 25. November 2021)

Quartal	Anzahl Behandlungsfälle
1/2021	17.735
2/2021	71.151
3/2021	74.317

Hinweise:

- Die Tabelle enthält keine Fälle aus Selektivverträgen, welche nicht über die KVBW abgerechnet werden.
- Es sind nur GKV-Fälle aufgeführt; es erfolgt keine Berücksichtigung der Sonderkostenträger.

- Die Auswertung erfolgt nach Behandlungsfällen und nicht nach Patienten.
- Für das Quartal 3/2021 ist die Bearbeitung der Abrechnungen noch nicht endgültig abgeschlossen.

Zu den Ergebnissen merkt die KVBW Folgendes an:

Da die Impfkomplication bzw. Impfunverträglichkeit im ICD-10-Code unter T88.1 abgebildet wird, sind die Abrechnungsdaten nach dieser Diagnoseverschlüsselung ausgewertet worden. Hiervon umfasst sind die folgenden Krankheitsbilder:

- Allergische Reaktion nach Vakzination,
- Ekzema vaccinatum durch Schutzimpfung,
- Hautausschlag als Impfkomplication,
- Hautausschlag nach Vakzination,
- Hypoton-hyporesponsive Episode,
- Impfkomplication,
- Impfreaktion,
- Impfstoffunverträglichkeit,
- Komplikation durch Vakzination,
- Mumpsähnliche Erkrankung nach Impfung,
- Serumunverträglichkeit.

Ersichtlich ist ein Anstieg der gemeldeten Impfkomplicationen, der schon rein statistisch nachvollziehbar und begründbar durch die zunehmende Impftätigkeit in den Arztpraxen ist. Hinzuweisen ist darauf, dass die ICD-10-Codierung eine unspezifische Darstellung einer Impfkomplication darstellt, ohne dass damit ein kausaler Zusammenhang oder Bezug zu einer spezifischen Impfung – in diesem Fall der Covid-19-Impfung – erfasst wird.

Daneben stehen Daten zu Impfnebenwirkungen auf der Grundlage einer Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verfügung. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 IfSG besteht für den Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung, eine Meldepflicht an das Gesundheitsamt.

Ein beträchtlicher Anteil der Verdachtsmeldungen zu Impfnebenwirkungen und Impfkomplicationen nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 IfSG sind sogenannte Impfdurchbrüche, das heißt Fälle, in denen bei Geimpften eine häufig symptomlose, sehr häufig mit geringfügigen Symptomen behaftete und sehr selten ernsthafte Erkrankung mit Covid-19 festgestellt wurde. Allerdings besteht keine einheitliche Auslegung der Regelung, inwieweit derartige Impfdurchbrüche unter die Meldepflicht fallen. Die unten aufgeführten Zahlen zeigen somit eine Überlagerung der Verdachtsfälle von Impfkomplicationen im direkten Nachgang von Impfungen und der Zahl der infolge der Infektionswellen trotz Impfung bezüglich Covid-19 positiv getesteten bzw. erkrankten Personen.

Die Verdachtsmeldung einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung erfolgt, nach § 11 Absatz 4 IfSG, über die Gesundheitsämter zunächst an das Regierungspräsidium Tübingen.

Im Zeitraum bis zum 28. Februar 2021 sind beim Regierungspräsidium Tübingen Verdachtsmeldungen meist in Papierform (v. a. Telefax) eingegangen. Zum 1. März 2021 wurde die Archivierung der Meldungen auf E-Akte umgestellt. Insgesamt gingen über 2.000 Meldungen ein, von denen die weitaus überwiegende Zahl Covid-19-Impfungen betrifft.

Die eingehenden Verdachtsmeldungen werden nicht systematisch in einer Datenbank erfasst, daher ist nur eine Abschätzung der Eingänge im Zeitverlauf möglich, die in der untenstehenden Tabelle dargestellt ist.

Tabelle 2: Abschätzung der kumulierten Anzahl der Verdachtsmeldungen zu Impfnebenwirkungen und Impfkomplicationen im Jahr 2021

Zeitraum	Kumulierte Zahl der Meldungen (gerundet)
bis 31. März 2021	100
bis 30. Juni 2021	400
bis 31. Juli 2021	550
bis 31. August 2021	750
bis 30. September 2021	1.050
bis 31. Oktober 2021	1.650
bis 30. November 2021	2.050
bis 22. Dezember 2021	2.250

Die aufgeführten Zahlen sind nicht für eine sinnvolle statistische Auswertung geeignet, da die Meldungen vielen unterschiedlichen Einflussfaktoren unterliegen.

Eine weitere Erkenntnisquelle zur Darstellung von Impfnebenwirkungen und -komplifikationen sind die Antragszahlen zu Leistungen bei Impfschäden nach Corona-Impfungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Eingegangen sind im Zeitraum von 27. Dezember 2020 bis 30. September 2021 69 Anträge auf Versorgung, davon sind mit Stand 30. September 2021 3 Anträge bewilligt und 3 Anträge abgelehnt. Der Großteil der Anträge befindet sich aufgrund der notwendigen medizinischen Begutachtung in Bearbeitung. Demgegenüber stehen bis zum 30. September 2021 über 13,93 Mio. verabreichte Covid-Impfungen in Baden-Württemberg. Es handelt sich demnach um einen äußerst geringen Anteil an Personen, die dauerhafte Folgen geltend machen und um einen noch kleineren Anteil, bei dem solche Folgen auch durch medizinische Begutachtung nachgewiesen werden können.

Der Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Institutes vom 23. Dezember 2021 führt zu den Verdachtsfällen von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor Covid-19 seit Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021 wie folgt aus:

„Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) berichtet über die aus Deutschland gemeldeten Verdachtsfälle von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen im zeitlichen Zusammenhang mit der Impfung mit den mRNA-Impfstoffen Comirnaty (BioNTech Manufacturing GmbH) und Spikevax (MODERNA BIOTECH SPAIN, S.L.) sowie den Vektor-Impfstoffen Vaxzevria (AstraZeneca AB) und Covid-19 Vaccine Janssen zum Schutz vor Covid-19 von Beginn der Impfkampagne am 27. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021. Bis zum 30. November 2021 wurden laut Angaben des Robert Koch-Instituts (RKI) 123.347.849 Impfungen durchgeführt, davon 96.606.131 Impfungen mit Comirnaty, 10.576.131 Impfungen mit Spikevax, 12.703.030 Impfungen mit Vaxzevria und 3.462.557 Impfungen mit Covid-19 Vaccine Janssen. 113.792 Verdachtsfälle wurden nach Impfung mit Comirnaty gemeldet, 28.289 Verdachtsfälle nach Spikevax, 46.325 Verdachtsfälle nach Vaxzevria und 7.758 Meldungen nach Covid-19 Vaccine Janssen. In 810 gemeldeten Verdachtsfällen wurde der Covid-19-Impfstoff nicht spezifiziert. Die Melderate betrug für alle Impfstoffe zusammen 1,6 Meldungen pro 1.000 Impfdosen, für schwerwiegende Reaktionen 0,2 Meldungen pro 1.000 Impfdosen.“

Weitere Ausführungen können diesem Bericht entnommen werden, der unter *Paul-Ehrlich-Institut – Coronavirus und Covid-19 – Bericht über Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor Covid-19* (pei.de) heruntergeladen werden kann.

4. *Welche Daten oder Inhalte betreffend Covid-19-Impfkomplikationen haben – vgl. Frage 2 und 3 und unter analoger Darstellung – die Gesundheitsämter oder haben andere Stellen der Kreise in diesem Zusammenhang seit Beginn der Impfungen und bis heute wann an welche Stellen des Landes Baden-Württemberg (z. B. das Landesgesundheitsamt, das Sozialministerium) gemeldet, um ein Lagebild betreffend Impfkomplikationen zu generieren?*

Die Verdachtsmeldung einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung erfolgt, nach § 11 Absatz 4 IfSG, über die Gesundheitsämter zunächst an das Regierungspräsidium Tübingen. Von dort sind sie an das Paul-Ehrlich-Institut zu übermitteln, teilweise erfolgt dies auch direkt durch die Gesundheitsämter. Für die Auswertung der Verdachtsmeldungen ist, nach § 62 Arzneimittelgesetz, das Paul-Ehrlich-Institut zuständig.

5. *Auf welche Weise erfährt das Sozialministerium Daten und Inhalte im Sinne der Fragen 1, 2 und 4 zu Covid-19-Impfkomplikationen, und welche Stelle registriert sie dort bzw. wertet sie inhaltlich aus?*

Die Meldung und Auswertung von Verdachtsmeldungen einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung erfolgt, wie bereits in der Antwort zu Frage 4 erläutert, nicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

6. *Entspricht der Wissensstand des Sozialministeriums über Impfkomplikationen in Baden-Württemberg folglich – im Sinne der Fragen 1, 2, 3 und 4 – nach Umfang und Inhalt im Regelfall zeitnah dem strukturierten Lagebild, welches das PEI aus den gesetzlich geforderten Meldungen baden-württembergischer Gesundheitsämter und möglicherweise anderer baden-württembergischer Stellen über Impfkomplikationen in Baden-Württemberg erhält?*

Wie bei Frage 2 und 3 erläutert, erfolgt auf Landesebene keine systematische Bewertung und Auswertung der Verdachtsmeldungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 IfSG. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration stützt sich insofern auf die Expertise des Paul-Ehrlich-Instituts und der von dort vorgelegten Sicherheitsberichte.

7. *Existieren vonseiten des Sozialministeriums oder anderer zuständiger Landesstellen Erlasse, Direktiven, Rundschreiben, Anweisungen und dergleichen an Stellen der öffentlichen Verwaltung, wie Impfkomplikationen im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfkampagne in der Kommunikation gegenüber gewählten politischen Vertretungsgremien, gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit und den Medien zu behandeln seien bzw. ob, wie und in welcher Weise solche Informationen betreffend Impfkomplikationen bekanntzugeben seien?*

Nein, entsprechende Erlasse, Direktiven, Rundschreiben oder Anweisung existieren nicht.

8. *Falls es – vgl. Frage 7 – derartige Erlasse oder Anweisungen gab oder gibt, wann wurden sie (in einem Zeitraum seit Beginn der Impfungen in Baden-Württemberg und bis heute) von welcher Stelle mit jeweils welchen Inhalten oder Forderungen (unter tabellarischer Aufstellung der Inhalte und Forderungen) nach jeweils welchen erwünschten Handlungsweisen gegenüber welchen Stellen der öffentlichen Verwaltung ausgesprochen?*

Nein, entsprechende Erlasse oder Anweisungen gab und gibt es nicht.

9. Gab es – analog zu Frage 7 – Kontakte mit Vertretern öffentlich-rechtlicher oder anderer Medien, insbesondere Medien in der sachlichen Zuständigkeit des Landtags, die Wünsche der Landesregierung betreffend die Kommunikation von Informationen zu Impfkomplicationen im Zusammenhang mit Covid-19-Impfungen gegenüber der Öffentlichkeit betrafen, und falls ja, von welchen Stellen mit wem, zu welchem Zeitpunkt und welchen Inhalts?

Nein, entsprechende Kontakte gab es nicht.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration